



# Amtsblatt

Nr. 05/2015

20. Februar 2015

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Flächennutzungsplan der Stadt Lünen - 10. Änderung - „KITA Stellenbachstraße“	29

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lünen**

### **Flächennutzungsplan der Stadt Lünen - 10. Änderung - „KITA Stellenbachstraße“**

Den vom Rat der Stadt Lünen am 30.10.2014 beschlossenen Flächennutzungsplan (10. Änderung) hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Datum vom 11.02.2015 genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

#### **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die von dem Rat der Stadt Lünen am 30.10.2014 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplans „KITA Stellenbachstraße“.

Arnsberg, den 11. Februar 2015  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1.4-UN-10/14

Im Auftrag

Gez.

Nabrings

#### **Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lünen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der diese Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen den geänderten Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Bezirksregierung Arnsberg erteilte Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die von dem Rat der Stadt Lünen am 30.10.2014 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplans „KITA Stellenbachstraße“.

Arnsberg, den 11. Februar 2015  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1.4-UN-10/14

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

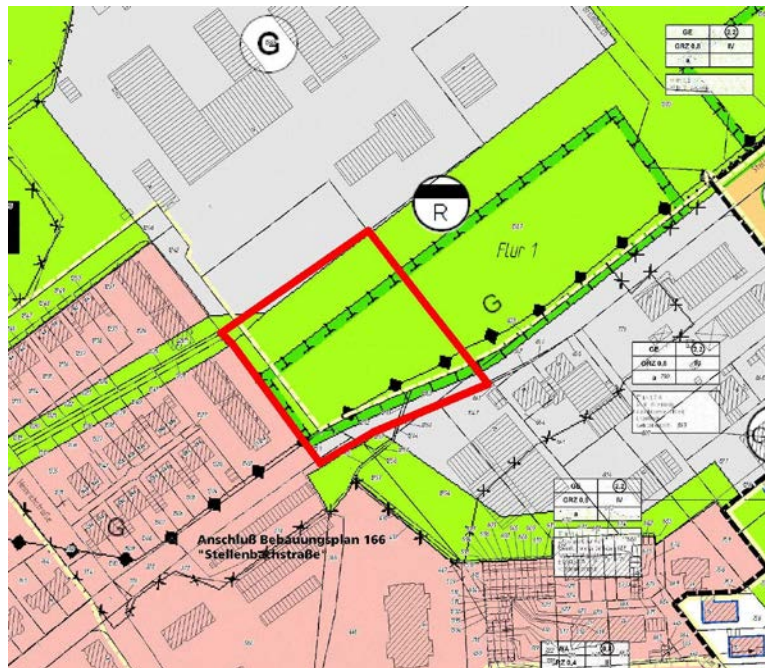
Der Änderungsbereich umfasst ca. 7.000 m<sup>2</sup> und liegt in der Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1387 teilweise.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- ⇒ im Osten durch eine neu zu bildende Grenze ca. 70 m parallel zur Stellenbachstraße
- ⇒ im Süden und Westen durch die Stellenbachstraße,
- ⇒ im Norden durch den vorhandenen Fuß- und Radweg

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus der zeichnerischen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung ersichtlich.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der geänderte Flächennutzungsplan kann mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden.

Lünen, 20.02.2015

Der Bürgermeister

gez.  
Hans Wilhelm Stodollick